

Ersetzt:

GE 66-50 Vereinbarung zwischen dem evangelischen Kirchenrat des Kantons St. Gallen und dem Verein der Evangelischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein vom 30. Juni 1958

Die Synode

hat an ihrer Session vom 30. Juni 1958 (KE XI, 45) den Kirchenrat ermächtigt, mit der Regierung des Fürstentum Liechtensteins Verhandlungen aufzunehmen und mit dem Verein der Evangelischen im Fürstentum Liechtenstein ein Vereinbarung abzuschliessen.

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen und der Vorstand der Evangelischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein haben die folgende Vereinbarung den heutigen Gegebenheiten angepasst und aktualisiert.

Vereinbarung

zwischen

dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen

und

der Evangelischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein

1. Die Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein und die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen sind geschichtlich eng und freundschaftlich miteinander verbunden.
2. Das am 30. Juni 1958 beschlossene Patronatsverhältnis wird im beiderseitigen Interesse beibehalten, aber in einer zeitgemässen Form interpretiert. Die einschlägigen Bestimmungen der kirchlichen Gesetzgebung für den Kanton St. Gallen werden unter Vorbehalt der Vorschriften der fürstlich liechtensteini-schen Rechtsordnung berücksichtigt.

3. Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen als kirchliche Oberbehörde übernimmt folgende Aufgaben:
 - a) Er prüft und genehmigt die von der Evangelischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein beschlossenen Statutenänderungen sowie eine etwaige Kirchenordnung.
 - b) Er prüft die Wahlfähigkeit des durch die Evangelischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein zur Wahl vorgeschlagenen Pfarrers oder Pfarrerin.
4. Bei Ausübung der ihm gemäss Ziffer 3 dieser Vereinbarung eingeräumten Befugnisse hat der Kirchenrat der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Evangelischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein auch Mitchristen lutherischen und unierten Bekenntnisses angehören, auf deren spezielle Bedürfnisse im bisher üblichen Rahmen Rücksicht zu nehmen ist.
5. Der oder die von der Evangelischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein berufene Pfarrpersonen haben das Recht, an den Versammlungen des Pfarrkapitels Rheintal mit beratender Stimme teilzunehmen. Die gleiche Lösung gilt auch für das bei Kirchenpräsidententagungen auf regionaler als auch kantonaler Ebene.
6. Kirchliche Veröffentlichungen können gegenseitig zur Kenntnis gegeben und zugänglich gemacht werden. Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen kann Mitarbeitende der Evangelischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein zu Mitarbeiterschulungen, Einführungen von neuen Vorstandsmitgliedern u.a. einladen.
7. Dieser Vertrag wird einstweilen für die Dauer von 4 Jahren abgeschlossen. Nachher ist er gegenseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Jahresende kündbar.

21. August 2023

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

27. Juli 2023

Im Namen des Vorstandes der Evangelischen
Kirche im Fürstentum Liechtenstein
Der Präsident: Dieter Buchholz
Die Aktuarin: Mara Burger